

Zu Ltg.-7/A-2-1993

(Miterledigt Ltg.-7/A-2-1993)

A N T R A G

der Abgeordneten Böhm, Platzer, Dkfm.Rambossek, Stix, Hoffinger, Sacher, Mag.Schneeberger, Moser und Dr.Prober

gemäß § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Platzer, Auer u.a. betreffend Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975, Ltg 7/A-2.

Um den bundesgesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen, jedoch gleichzeitig das Nominierungsrecht jenen Vertretungskörpern einzuräumen, die von Entscheidungen der Schulbehörden in erster Linie betroffen sind, soll die Bestellung der Mitglieder der Schulbehörden unmittelbar durch die Vertretungskörper der Eltern-, Lehrer- und Gemeindevertretern erfolgen. Beim Landesschulrat wurde überdies die Anzahl der Parteienvertreter reduziert. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag bzw. bei der letzten Landtagwahl im politischen Bezirk abgegebenen Stimmen.

Die gesetzliche Regelung über die Fraktionsbildung entfällt.

Die Gefertigten stellen daher den

A N T R A G

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Platzer, Dkfm.Rambossek, Stix u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Antrag der Abgeordneten Platzer, Auer u.a. betreffend Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975, Ltg-7/A-2, ist durch diesen Antrag der Abgeordneten Böhm, Platzer, Dkfm.Rambossek, Stix u.a. erledigt.